Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 28. — Leipzig, Sonnabend den 2. Februar. — 1884.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir veröffentlichen nachstehend die Eingabe, welche wir in Betreff der Versendung von mit Bleistiften versehenen Fachkalendern und Notizbüchern unter Kreuzband durch die Post unter dem 8. Januar d. Js. an das Reichs-Post-Amt in Berlin gerichtet haben, sowie das darauf ergangene Antwortschreiben vom 17. Januar d. Js.

Leipzig und Berlin, den 29. Januar 1884.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Adolf Kröner. Emil Morgenstern. Ernst Arthur Seemann.

An
das Kaiserliche Reichs-Post-Amt
in
Berlin.

Leipzig, den 8. Januar 1884.

Es ist eine alte Einrichtung, daß die meisten der im deutschen Buchhandel erscheinenden Fachkalender und Notizbücher mit Bleistiften versehen werden, und bisher sind dieselben auch anstandslos in dieser Form unter Kreuzband durch die Post versendet worden.

In einem Falle jedoch hat das Postamt in Güstrow die Annahme der von der dortigen Firma Opitz & Co. unter Kreuzband aufgegebenen und mit Bleistift versehenen Exemplare des bei der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Wismar i/Meckl. erschienenen mecklenburgischen landwirthschaftlichen Taschenbuchs verweigert.

Auf eine von der Firma Opitz & Co. bei der kaiserl. Oberpostdirection in Schwerin gegen diese Verfügung eingewendete Beschwerde erfolgte der in Abschrift beifolgende Bescheid, welcher nach der für den vorliegenden Fall vom Reichspostamt eingeholten Entscheidung das Beifügen von Bleistiften zu Taschenbüchern und Schreibkalendern verbietet, wenn dieselben zu dem ermäßigten Portosatze als Drucksache befördet werden sollen.

Die Aufrechterhaltung und Durchführung dieses Verbotes würde den Absatz dieser Artikel bedeutend beeinträchtigen, da die Abnehmer derselben an die Zugabe eines Bleistiftes seit Jahren gewöhnt sind, und würde daher für eine große Anzahl von Verlegern und Sortimentern eine höchst empfindliche Schädigung mit sich bringen.

Wir richten daher an das Kaiserliche Reichspostamt in Berlin das ergebenste Ersuchen:

auch in Zukunft die Versendung von mit Bleistiften versehenen Fachkalendern und Notizbüchern unter Kreuzband durch die Post gestatten zu wollen

und verharren

in höchster Ehrerbietung
Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
gez. A. Kröner. E. Morgenstern. H. Haessel.

Berlin W., 17. Januar 1884.

(Reichs-Postamt.
Erste Abtheilung.)

Dem Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler erwidert das Reichs-Postamt auf das gefällige Schreiben vom 8. Januar ergebenst, daß es im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften der Postordnung nicht zulässig ist, Fachkalender und Notizbücher, welchen ein Bleistift beigegeben ist, gegen das für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Porto mit der Post zu versenden.

Eine Ausnahme von diesen Vorschriften zu Gunsten der vorbezeichneten Versendungs-Gegenstände eintreten zu lassen, befindet sich das Reichs-Postamt zu seinem Bedauern nicht in der Lage, so gern dasselbe sonst den in buchhändlerischen Kreisen bezüglich des Postverkehrs hervortretenden Wünschen Rechnung trägt.

Die von der kaiserlichen Ober-Postdirection in Schwerin (Mecklenburg) unterm 27. October 1883 in der Angelegenheit getroffene Entscheidung muß hiernach aufrecht erhalten werden.

Sachse.

An
den Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler
in
Leipzig.